



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 41 – Nr. 16 – 29.10.2015
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom- Studienganges Katholische Theologie	602
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –	603
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	625
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae	632
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –	655
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	674
Verfahrensordnung für die Verteilung von studentischen Arbeitsplätzen in den Kursen des Studiums der Zahnheilkunde (Losordnung)	679
VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT	
Einrichtung der „Tübingen School of Education“	683

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom 23.09.2015 ihre Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2 Landeshochschulgesetz erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 2 Graduierung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studien- und Prüfungssprachen
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 10 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

II. Abschluss des Orientierungsstudiums

- § 11 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen im Orientierungsstudium
- § 12 Zeitpunkt und Fristen für den Abschluss des Orientierungsstudiums
- § 13 Bescheinigung des abgeschlossenen Orientierungsstudiums

III. Bachelor-Prüfung

- § 14 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 15 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 16 Studienabschluss, Fristen

IV. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 17 Erwerb von CP
- § 18 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 18a Mündliche Prüfungen
 - § 18b Klausurarbeiten
 - § 18c Hausarbeiten
 - § 18e Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 21 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

V. Bachelor-Arbeit

- § 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 23 Zulassungsverfahren
- § 24 Bachelor-Arbeit

VI. Wiederholung von Prüfungen

§ 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 26 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 27 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 28 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 29 Urkunde

§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen

IX. Schlussbestimmungen

§ 31 Schutzbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Die Katholisch-theologische Fakultät bietet im Fach Katholische Theologie einen Bachelor-Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) an.

(2) Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind Leistungspunkte (CP, ECTS-Punkte, Credits, LP) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang ist konsekutiv und modular aufgebaut. ²Er ist in zwei Phasen, das Orientierungsstudium über zwei Semester und das Hauptstudium über vier Semester, unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind. ³Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch wird die Struktur des Studiengangs und werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ³Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) ¹Im Orientierungsstudium werden die Studierenden in die wissenschaftliche Arbeitsweise eingeführt; ihnen wird ein Überblick über die Vielfalt und die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik sowie ein Einblick in die Philosophie vermittelt. ²Mit einem erfolgreichen Abschluss des Orientierungsstudiums zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der Katholischen Theologie gewachsen sind und dass sie die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Erfolg beginnen zu können.

(5) Im Hauptstudium werden den Studierenden grundlegende theologische Inhalte und Einsichten sowie der interdisziplinäre Bezug der theologischen Fächer untereinander und die Kompetenz zur sachgerechten Umsetzung, Anwendung und Weitergabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

(6) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden und modulbezogenen Prüfungssystem verbunden.

(7) ¹Im Bachelor-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. ²Der Studienumfang entspricht 180 CP. ³99 CP entfallen auf das Hauptfach, davon auf das Orientierungsstudium 27 CP und 72 CP auf das Hauptstudium, davon wiederum 12 CP auf die Bachelorarbeit. ⁴60 CP entfallen auf das Nebenfach, davon 18 CP auf das Hauptstudium und 42 CP auf das Nebenfach. ⁵Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen insgesamt 21 CP. ⁶Falls die Prüfungsordnung einer anderen Fakultät für das Bachelor-Hauptfach mehr als 99 CP vorsieht, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Fach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um ein Modul des dritten Studienjahrs reduzieren. ⁶Im Übrigen gelten für die Bachelor-Prüfung im Nebenfach die Regelungen der Prüfungsordnung des Nebenfachs.

(8) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwaiger geforderter weiterer Leistungen wie Praktika sechs Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(9) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät oder des Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(10) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrveranstaltungen,
4. Lehrform oder Lehrformen gemäß § 9 und gegebenenfalls geforderte Studienleistungen,
5. etwaige Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte und die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltungen.

(11) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-of-Arts-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad »Bachelor of Arts« (abgekürzt »B. A.«) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

¹Für das Studium der Katholischen Theologie im Hauptfach sind die folgenden Sprachkenntnisse Voraussetzung: Latinum und Graecum (mindestens Bibel- griechisch). ²Für das Studium der Katholischen Theologie im Nebenfach sind Kenntnisse in einer der drei Sprachen Latein, (Bibel-)Griechisch oder Hebräisch vorzuweisen. ³Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens vor Beginn des Hauptstudiums zu erbringen. Die Art des Nachweises wird im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 4 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch genauer spezifiziert. ²Als Nebenfach können alle Fächer gewählt werden, die einen Studiengang der Universität Tübingen im Umfang eines BA-Nebenfachs anbieten. ³Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang. Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich »Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen« angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. ²Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und einschließlich dem sechsten Semester vorgesehen, sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben werden dem für den von der Katholisch-Theologischen Fakultät für den Magister-Studiengang gebildeten Prüfungsausschuss übertragen. ²Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht und abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gemäß § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummern 3 und 4 sowie Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz erforderlichen Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von ihr oder ihm benannt wurde, ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Die Beisitzerin

oder der Beisitzer führt das Protokoll. ⁵Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) Wird bei Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) ¹Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) ¹Bei einem Parallelstudium des Bachelor-Studiengangs mit dem durch die Katholisch-Theologische Fakultät angebotenen Magister-Studiengang Katholische Theologie mit dem akademischen Abschluss »Magister theologiae« oder »Magistra theologiae« werden die Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Magister-Studiengang auf Antrag der Studierenden vollständig auf den Bachelor-Studiengang im Haupt- oder Nebenfach angerechnet; insbesondere werden die abgeschlossene Orientierungsphase im Magister-Studiengang vollständig auf das Orientierungsstudium des Bachelor-Studiengangs und die abgeschlossene Grundlagenphase im Magister-Studiengang vollständig auf das Hauptstudium des Bachelor-Studiengangs angerechnet. ²Eine der im Magister-Studiengang als Prüfungsleistung angenommenen Hausarbeiten wird auf Antrag der Studierenden als Bachelor-Arbeit anerkannt.

(3) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden sollen, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 20 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Abschlussnote des Orientierungsstudiums oder der Bachelor-Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. ³In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten. ⁴Dies wird bei der Berechnung der Abschlussnote des Orientierungsstudiums und der Bachelor-Gesamtnote entsprechend berücksichtigt. ⁵Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(6) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(7) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1 bis 3, Absatz 5 Satz 1 bis 5 und Absatz 6 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Im jeweiligen Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch können auch andere Sprachen als Studien- und Prüfungssprachen vorgesehen werden.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare, Lektürekurse und Kolloquien,
3. Praktika,

4. Übungen,
5. Exkursionen,
6. Tutorien.

²Die Vorlesungen vermitteln auf der Basis der aktuellen Forschungslage inhaltliche und methodologische Grundkenntnisse des jeweiligen theologischen Faches. ³Die Grundkurse des Orientierungsstudiums führen darin ein und leiten zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. ³In den Seminaren können die Studierenden diese Kompetenzen an ausgewählten Themen und Problemstellungen vertiefen. ⁴Kolloquien geben die Möglichkeit des Austausches mit den Dozierenden und können zum Erwerb fachbezogener kommunikativer Kompetenz genutzt werden.

§ 10 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

¹Die Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist. ²Insbesondere können im Besonderen Teil Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, den Zugang zu einem Studienabschnitt und die Zulassung zu Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

II. Abschluss des Orientierungsstudiums

§ 11 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen im Orientierungsstudium

(1) In Modulprüfungen des Orientierungsstudiums hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er sich die für den Studiengang grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für diesen Studiengang geeignet ist. ²Art, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

(2) Das Orientierungsstudium wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und im Nebenfach bestanden sind und die etwaigen erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Prüfungsleistungen des Orientierungsstudiums sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

§ 12 Zeitpunkt und Fristen für den Abschluss des Orientierungsstudiums

(1) ¹Die gemäß § 11 für das Orientierungsstudium erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ²Für Studierende, welche die gemäß § 3 erforderlichen Sprachenkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängert sich die Frist um zwei Semester pro Sprache.

(2) ¹Konnten die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Regelstudienzeit erbracht werden, so hat sich die oder der Studierende der Beratung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu unterziehen. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung wird diese Beratung geregelt.

(3) ¹Wird das Orientierungsstudium nicht bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen, verliert die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, sie

oder er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ³Für Studierende, welche die gemäß § 3 erforderlichen Sprachkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängert sich die Frist des Satzes 1 um zwei Semester pro Sprache.

§ 13 Bescheinigung des abgeschlossenen Orientierungsstudiums

(1) ¹Über das erfolgreich abgeschlossene Orientierungsstudium wird auf schriftlichen Antrag hin ein Zeugnis ausgestellt, welches im Haupt- und Nebenfach die Gesamtnote des Orientierungsstudiums im Fach Katholische Theologie enthält. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Orientierungsstudium gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Gesamtnote des Orientierungsstudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen der Orientierungsstudiums. ²§ 21 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

III. Bachelor-Prüfung

§ 14 Zweck der Bachelor-Prüfung

Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie

1. in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium der Katholischen Theologie in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist,
2. in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen und
3. sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 15 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht neben den Prüfungsleistungen des Orientierungsstudiums aus den im Hauptstudium geforderten Studien- und Prüfungsleistungen und etwaigen geforderten Ergänzungsleistungen im Hauptfach – einschließlich der Bachelorarbeit – und im Nebenfach des Bachelor-Studiengangs. ²Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Hauptfach sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch geregelt. ²Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät oder des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Studienabschluss, Fristen

(1) Konnten die Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nicht innerhalb von vier Semestern erbracht werden, gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.

(2) ¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des zwölften Fachsemesters im Haupt- und Nebenfach erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ⁴Für Studierende, welche die gemäß §4 erforderlichen Sprachkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängert sich die Frist des Satzes 1 um zwei Semester pro Sprache.

IV. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 17 Erwerb von CP

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von CP unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens »ausreichend« lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul oder dieser Lehrveranstaltung zugeordneten CP darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Modulen oder Lehrveranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen CP durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung oder dem jeweiligen Modul zugeordneten CP entspricht.

§ 18 Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen die Modulabschlussprüfungen. ²Nach Ausweis im Modulhandbuch können Modulprüfungen aus höchstens zwei Teilprüfungen bestehen. ³Alle Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten sinngemäß auch für Teilprüfungen. ⁴Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind, nämlich als

1. mündliche Prüfungen gemäß § 18a,
2. Klausurarbeiten gemäß § 18b,
3. Hausarbeiten gemäß § 18c oder
4. andere, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen gemäß § 18d.

⁵Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, ob und in welchem Maße sie die für die Module ausgewiesenen Qualifikationsziele erreicht haben. ⁶Die Bachelor-Arbeit ist nicht studienbegleitend.

(3) ¹Prüfungsleistungen können auch in der Weise stattfinden, dass mehrfach während eines Lernprozesses eine Leistungsüberprüfung stattfindet und diese Abschnitte zu einer einheitlichen, im Modulhandbuch als solcher ausgewiesenen, formativen Prüfungsleistung zusammengefasst werden. ²Das Nähere zu Art, Inhalt, Umfang und Bewertung einzelner Abschnitte einer formativen Prüfungsleistung, insbesondere deren Bestehen oder Nichtbestehen oder deren Wiederholung regelt das Modulhandbuch, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen sind. ³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind allen Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes.

§ 18a Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er Probleme – auf Grundlage eines breiten, in der Lehre eines Moduls vermittelten Grundlagen- und Methodenwissens – selbständig bewältigen und Lösungen im Gespräch mit den Prüfenden argumentativ bestätigen kann. ³Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Im Vorfeld der Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat mit einer Arbeitsaufgabe betraut werden. ⁵In diesem Fall präsentiert sie oder er in der Prüfung die Ergebnisse ihrer oder seiner Ausarbeitung und stellt sich den kritischen Rückfragen der Prüfenden (Präsentation).

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. ²Studierende dürfen nicht zu Gruppenprüfungen verpflichtet werden. ³Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen Lehrende bestellt, die an der Lehre in dem jeweiligen Modul beteiligt sind. ⁴Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät. ⁵Mündliche Prüfungen können von mehreren Prüfenden abgenommen werden. ⁶Ist ein fachlich breit gestreuter Prüfungsstoff zu prüfen und sind deswegen mehrere Fächer und entsprechend unterschiedliche Prüfende beteiligt, kann das Losverfahren gewählt werden, mit dem diejenigen Lehrenden ausgewählt werden, die dann vom Prüfungsausschuss als Prüfende bestellt werden. ⁸Die Studierenden sind über ihre Prüferinnen und Prüfer eine Woche vor der Prüfung zu informieren.

(3) ¹In mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zugegen, die oder der ein Protokoll der Prüfung führt. ²Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in dem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(4) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 18b Klausurarbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens und unter Anwendung der geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(3) ¹Für die Korrektur von Klausuren bestellt der Prüfungsausschuss zur Prüferin oder zum Prüfer, die oder der an dem jeweiligen Modul als Lehrende oder als Lehrender beteiligt ist. ²Es können auch zwei als Lehrende an dem jeweiligen Modul Beteiligte mit einer gemeinsamen Korrektur beauftragt werden (Mehr-Augen-Prinzip). ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss andere prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät.

§ 18c Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet oder eine interdisziplinäre Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Mit kleinen Hausarbeiten zeigen die Studierenden in unterschiedlichen Formen (Rezension, Protokoll, Referatsausarbeitung oder kurze Ausarbeitung), dass sie typische wissenschaftlich-theologische Aufgabenstellungen eigenständig bewältigen können und sich über die verschiedenen Textgattungen hinweg ein Thema der Theologie erschließen können.

(3) ¹In der Regel wird eine Hausarbeit mit einem Schwerpunkt in einem der an einem Modul beteiligten Fächer geschrieben. ²Interdisziplinäre Bezüge zu anderen an dem jeweiligen Modul beteiligten Fächern können im Hauptstudium verlangt werden. ³Sofern durch das Modulhandbuch vorgesehen, können Hausarbeiten in einem Modul mit gleichen Anteilen über zwei Fächer geschrieben werden. ⁴In diesem Fall wird die Hausarbeit durch zwei Lehrende betreut, die in dem Modul die beiden Fächer vertreten. ⁵Die Hausarbeit wird von beiden Betreuenden nach dem in § 20 Absatz 2 genannten Verfahren gemeinsam benotet.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Hausarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung gemäß § 24 Absatz 4 beizufügen.

§ 18d Weitere Prüfungsformen

(1) ¹Als Werkstück erstellen Studierende etwa für den Bereich des Religionsunterrichts, der Gemeindekatechese, der Bildungsarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit oder der theologischen Wissenschaft ein theologisch relevantes Konzept und erörtern – in der Regel über verschiedene theologische Fächer hinweg – die theologisch- wissenschaftlichen Begriffe, Überlegungen und Methoden, die zu dessen Erstellung eingesetzt wurden. ²Im Umfang entspricht ein Werkstück einer Hausarbeit.

(2) ¹Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung von Texten, Dokumenten, Filmen oder Hördateien, die von den Studierenden zu einer ausgewiesenen Fragestellung in eigener Verantwortung und Kreativität gesammelt oder selbst erstellt wird. ²Die Sammlung soll den Kompetenz- und Wissenszuwachs der Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. ³Die Studierenden setzen die Bestandteile ihres Portfolios mit dem Wissen und den Kompetenzen, die für das Fach oder das Modul relevant sind, schriftlich in Bezug. ⁴Diese Vernetzung der verschiedenen Bestandteile ist die wesentliche Leistung eines Portfolios und wird in dessen Benotung mindestens zur Hälfte einbezogen.

(3) Zur Bewertung von Werkstücken und Portfolios können zwei Prüfende aus den an einem Modul beteiligten Fächern nach dem Vier-Augen-Prinzip vorgesehen werden.

(4) ¹Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können für die Modulprüfungen in der Vertiefungsphase über die in § 18 genannten Prüfungsformen hinaus weitere Prüfungsformen (beispielsweise Projektarbeit, Gruppenarbeit, Präsentation, Übungen) vorgesehen werden. ²Diese Prüfungsformen sind den Studierenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

§18e Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

(1) ¹Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden, zum Beispiel als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz.

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien §§ 18a bis 18d entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Insbesondere eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein. Zu den Prüfungsstandards im Sinne von Satz 3 zählen insbesondere der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, die zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort und die Aufsichtsverpflichtung.

(3) ¹Sind Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien zu erbringen, wird den Studierenden in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem von dem Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den von diesem festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Studienbereich des Bachelor- Studienganges eingeschrieben ist,
2. ihren oder seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat und
3. die gemäß dem jeweiligen Besonderen Teil und gemäß Modulhandbuch etwaigen weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Über verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im Bachelor-Studiengang oder in einem nach Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁶Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung nicht mehr im Studienbereich der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme und Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ⁷Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | |
|-----|-------------------|---|--|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Anschließend wird der Wert auf die in Absatz 1 genannten Notenwerte nach oben hin angepasst.

(3) Werden Prüfungsleistungen von mehreren Prüfenden abgenommen, einigen sie sich auf eine Note. Ist eine Einigung nicht möglich, werden ihre Einzelnoten gemäß Absatz 2 zu einer Gesamtnote verrechnet.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ergibt sich die Note aus dem im Absatz 2 genannten Verfahren.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

(6) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,3	den Grad A	=	»excellent«;
von 1,7 bis 2,0	den Grad B	=	»very good«;
von 2,3 bis 3,0	den Grad C	=	»good«;
von 3,3 bis 3,7	den Grad D	=	»satisfactory«;
4,0	den Grad E	=	»sufficient«;
5,0	den Grad F	=	»fail«.

(7) Die Gesamtnoten für die Bachelor-Prüfung lauten

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von einschließlich 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von einschließlich 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von einschließlich 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab einschließlich 4,1	= nicht ausreichend.

§ 21 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur oder Hausarbeit) oder der Bachelor-Arbeit ist ohne Angabe von Gründen bis einschließlich zwölf Werktagen (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins möglich. ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am vierten Werktag (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Eine Modulprüfung gilt als mit »nicht ausreichend« bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt). ² Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. ⁴Im Fall einer mündlichen Prüfung ist der Prüfungstermin zeitnah festzulegen; im Fall einer Klausurarbeit fällt der Prüfungstermin in die Zeit der nächsten Prüfungsperiode. ⁵Nach Absprache mit den Prüfenden kann für die Klausurarbeit ein früherer Termin vereinbart werden. ⁶Bereits vorliegende Ergebnisse aus Teilprüfungen werden bei der Nachholung der Prüfung angerechnet.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als »nicht erbracht«.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

V. Bachelor-Arbeit¹

§ 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Absatz 2 erfüllt,
2. das Orientierungsstudium im Haupt- und gegebenenfalls im Nebenfach bestanden hat,
3. Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 CP nachweisen kann und
4. die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwaigen geforderten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 23 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Anmeldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In der Anmeldung kann die Kandidatin oder der Kandidat gegebenenfalls Vorschläge für Prüferinnen und Prüfer sowie das Thema der Bachelorarbeit machen. ³Dem Antrag sind beizufügen

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 22 Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch in Katholischer Theologie in einem Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 20 Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule verloren hat und ob sie oder er sich im Fach Katholische Theologie in einem Bachelor-Studiengang oder einem nach § 20 Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in Katholischer Theologie in einem Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 20 Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende bei Erbringung der Bachelor-Arbeit nicht mehr in der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erbringung der Bachelor-Arbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 24 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die schriftliche Prüfungsarbeit (Bachelor-Arbeit) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine theologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Für die Bachelor-Arbeit werden 12 CP angerechnet. ³Das Thema ist einem der Fächer der Katholischen Theologie zu entnehmen. ⁴Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht. ⁵Das Thema soll von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 6 gestellt werden. ⁶Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Themenstellung für die Bachelor-Arbeit, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für ihre oder seine Bachelor-Arbeit erhält. ⁷Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben; der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Wochen. ²Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ³Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf

Antrag um zwei Wochen von der Prüferin oder dem Prüfer, ein zweites Mal vom Prüfungsausschuss um bis zu einen Monat verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll in deutscher Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelor-Arbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelor-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Um bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Prüferin oder des Prüfers die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert, dass sie oder er

1. die Arbeit selbständig verfasst hat,
2. keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
3. alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat und
5. dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

²Sie oder er hat außerdem anzugeben, ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,

(5) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, der die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein kann. ²§ 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

VI. Wiederholung von Prüfungen

§ 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Absatz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich »ausreichend« (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) Wiederholungsprüfungen sind – unter Beachtung der nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für den Studienabschluss nach § 16 – spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ²In der Regel finden sie zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ³Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit »nicht ausreichend« (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung oder Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden

Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden oder die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung oder Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 26 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Benotung mit »nicht ausreichend« einmal wiederholt werden. ²Hierbei ist ein neues Thema auszugeben, wobei die Regelung aus § 23 Absatz 1 Anwendung finden. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 23 Absatz 2 genannten Frist jedoch nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 27 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnoten in den beiden Fächern und der Bachelor-Arbeit, wobei die Note im Hauptfach zweifach und die Note im Nebenfach einfach gewichtet wird. ²Für die Bachelor-Gesamtnote gilt § 20 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Berechnung der Abschlussnote für das Fach Katholische Theologie wird im jeweiligen Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 28 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Bachelor-Gesamtnote, das Thema der Bachelor-Arbeit, die Abschlussnoten für die Fächer sowie für die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachte Studienleistungen, eingetragen. ³Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums ist gegebenenfalls im Bachelor-Zeugnis aufzuführen. ⁴Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁶Es wird in deutscher Sprache ausgestellt; es wird ferner eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem »Diploma Supplement Modell« der Europäischen Kommission, des Europarats und der UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt. ²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

1. die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und CP in den jeweiligen Fächern,
2. die Modulnoten und
3. die Note der Bachelor-Arbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote im Bachelor-Studiengang wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht:

die besten	Grad A
die nächsten	Grad B
die nächsten	Grad C
die nächsten	Grad D
die nächsten	Grad E
nicht bestanden	Grad F.

Sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen, kann dies auch entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement geschehen. ⁴Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest. ⁵Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Angabe einer relativen Note gemäß den Sätzen 1 bis 3 auch für die Abschlussnoten in den jeweiligen Fächern erfolgt; in diesem Fall gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Einzelheiten zur Angabe der relativen Note durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 29 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des

akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch in einem Fach oder den Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang verloren haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag hin eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch durch Ablauf einer Frist zur Erbringung der Leistungen für die Bachelor-Prüfung erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 31 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz wird ebenfalls gewährleistet. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die für den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsstudiums sowie der Bachelor-Prüfung notwendigen Prüfungsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Die oder der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁵Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 21 Absatz 5), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung oder die Komponente einer Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für »nicht ausreichend« (5,0) erklärt werden. Soweit dadurch erforderlich kann die Bachelor-Gesamt-Note entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für »nicht ausreichend« und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung oder Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können durch den Prüfungsausschuss die Noten der Prüfungsleistungen oder Komponenten einer Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschung bezog, für »nicht ausreichend« (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich für »nicht ausreichend« (5,0) erklärt werden; soweit dadurch erforderlich kann die Bachelor-Gesamtnote entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für »nicht ausreichend« und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records und etwaige andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen oder in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium in dem Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, legen bis zum Abschluss des Orientierungsstudiums Studien- und Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Bachelor-Prüfung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung ab. ²Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm bereits vor Abschluss einer vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnenen Studienphase gestatten, ihr oder sein Studium nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortzusetzen. ³Gegebenenfalls werden hierfür Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(3) Auf Antrag können Studierende, die das Studium in dem Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, den Studiengang innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Ordnung abschließen.

(4) ¹Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Ordnung nicht erworben. ²Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom 23.09.2015 ihre Zustimmung gemäß § 74 Absatz 2 Landeshochschulgesetz erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Studien- und Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Studienumfang
- § 7 Studienberatung
- V. Abschluss des Orientierungsstudiums**
- § 8 Art und Umfang des Orientierungsstudiums
- VI. Bachelor-Prüfung und Fachnote**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Art und Durchführung der Bachelor- Prüfung
- § 10 Bildung der Abschlussnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des Bachelor-Studiengangs in Katholischer Theologie vermittelt einen Überblick über grundlegende Themen und Methoden der unterschiedlichen Fächer der Katholischen Theologie und befähigt die Studierenden, sich in ausgewählte Fragestellungen der Katholischen Theologie selbständig einzuarbeiten. ²Zu den im Verlauf des Studiums zu erlernenden Arbeitstechniken zählen vor allem die Interpretation theologischer Texte, die Exegese biblischer Texte, das schlüssige Argumentieren, das Analysieren von Problemen, das Verfassen wissenschaftlicher Texte und die mündliche Präsentation des erworbenen Wissens. ³Die theologischen Kompetenzen sollen die Studierenden mit Methoden- und Sachkompetenz eines anderen Faches interdisziplinär verknüpfen. ⁴Das Studium im Bachelor-Studiengang soll auf Tätigkeiten in theologisch relevanten Berufsfeldern etwa in den Bereichen der Medien oder der Erwachsenenbildung, außerhalb der kirchlichen Pastoral, vorbereiten.

(2) Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für das Studium der Katholischen Theologie im Hauptfach sind Kenntnisse in den beiden Sprachen Latein und (Bibel-)Griechisch Voraussetzung. ²Für das Studium der Katholischen Theologie im Nebenfach sind Kenntnisse in einer der drei Sprachen Latein, (Bibel-)Griechisch oder Hebräisch vorzuweisen. ³Die Wahl einer der Sprachen im Nebenfach sollte die Kombination mit dem Hauptfach berücksichtigen. ⁴Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens vor Beginn des Hauptstudiums zu erbringen und erfolgt durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) oder durch erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner oder von der Fakultät als gleichwertig anerkannter Sprachkurse oder Lehrveranstaltungen (zum Beispiel „Bibelgriechisch“).

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Katholische Theologie kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in zwei Studienphasen. ³Das Orientierungsstudium hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern, das Hauptstudium eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) ¹Das Orientierungsstudium besteht im Hauptfach aus den Modulen BAOS 1 bis BAOS 4 und im Nebenfach aus den Modulen NFOS 1 und NFOS 2. ²Im Orientierungsstudium werden die Studierenden in die wissenschaftliche Arbeitsweise eingeführt; ihnen werden ein Überblick über die Vielfalt und die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik sowie ein Einblick in die Philosophie vermittelt.

(3) ¹Das Hauptstudium besteht im Hauptfach aus den Modulen BAHS 1 bis BAHS 7 und im Nebenfach aus den Modulen NFHS 1 bis NFHS 5. ²Es soll den Studierenden grundlegende theologische Inhalte und Einsichten sowie den interdisziplinären Bezug der theologischen Fächer untereinander und die Kompetenz zur sachgerechten Umsetzung, Anwendung und Weitergabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln.

(4) Die Zulassung zum Hauptstudium setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsstudiums voraus.

(5) Innerhalb der beiden Studienphasen können die Module im Rahmen des Lehrangebotes in beliebiger Reihenfolge studiert werden.

(6) ¹ Im Bachelor-Studiengang sind im Hauptfach insgesamt 99 CP zu erwerben. ² Das Studium erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modulnr.	Modultitel	CP
Orientierungsstudium		27
BAOS 1	Biblische und Historische Theologie	6
BAOS 2	Historische Theologie	6
BAOS 3	Systematische Theologie	9
BAOS 4	Praktische Theologie	6
Hauptstudium		72
BAHS 1	Grundthemen des christlichen Glaubens (Schwerpunktfächer: Exegese AT, Exegese NT, Dogmatik/ Dogmatische Theologie, Alte Kirchengeschichte, Philosophie, Fundamentaltheologie)	9
BAHS 2	Glaubensgemeinschaft (Schwerpunktfächer: Exegese NT, Mittlere und neuere Kirchengeschichte, Dogmatik/Dogmatische Theologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht)	9
BAHS 3	Glaubensvollzug (Schwerpunktfächer: Exegese AT, Dogmatische Theologie, Moraltheologie, Philosophie)	9
BAHS 4	Verantwortung in Kultur und Gesellschaft (Schwerpunktfächer: Exegese AT, Sozialethik, Praktische Theologie, Religionspädagogik)	9
BAHS 5.1	Wahlpflichtmodul: Exegese	6
BAHS 5.2	Wahlpflichtmodul: Kirchengeschichte	6
BAHS 5.3	Wahlpflichtmodul: Systematische Theologie	6
BAHS 5.4	Wahlpflichtmodul: Fundamentaltheologie/Philosophie	6
BAHS 5.5	Wahlpflichtmodul: Religionspädagogik/Liturgie	6
BAHS 5.6	Wahlpflichtmodul: Praktische Theologie/Kirchenrecht	6
BAHS 6	Berufsqualifikation/Fachwissenschaftliche Vertiefung	6
BAHS 7	Bachelorarbeit	12

³Von den Wahlpflichtmodulen BAHS 5.1 bis BAHS 5.6 sind drei Module zu wählen. ⁴ 21 CP sind im Bereich der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen zu erbringen.

(7) ¹ Im Bachelor-Studiengang sind im Nebenfach insgesamt 60 CP zu erwerben. ² Das Studium erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modulnr.	Modultitel	CP
Orientierungsstudium		18
NFOS 1	Biblische und Historische Theologie	9
NFOS 2	Historische Theologie	9
Hauptstudium		42
NFHS 1	Grundthemen des christlichen Glaubens (Schwerpunktfächer: Exegese AT, Exegese NT, Dogmatik/ Dogmatische Theologie, Alte Kirchengeschichte, Philosophie, Fundamentaltheologie)	9
NFHS 2	Glaubensgemeinschaft (Schwerpunktfächer: Exegese NT, Mittlere und neuere Kirchengeschichte, Dogmatik/Dogmatische Theologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht)	9
NFHS 3	Glaubensvollzug (Schwerpunktfächer: Exegese AT, Dogmatische Theologie, Moraltheologie, Philosophie)	9
NFHS 4	Verantwortung in Kultur und Gesellschaft (Schwerpunktfächer: Exegese AT, Sozialethik, Praktische Theologie, Religionspädagogik)	9
NFHS 5.1	Wahlpflichtmodul 1: Schwerpunktfach nach Wahl der Studierenden	6
NFHS 5.2	Wahlpflichtmodul 2: Vertiefungs- und Auslandsstudium	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹ Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang im Fach Katholische Theologie ist deutsch. ² § 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Studien- und Prüfungsleistungen

Die in den einzelnen Modulen geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studienumfang

¹Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung. ²Der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 dieser Ordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch

§ 7 Studienberatung

(1) ¹Konnten die Prüfungsleistungen des Orientierungsstudiums nicht innerhalb der in § 3 Absatz 1 genannten Regelstudienzeit erbracht werden, so hat sich die oder der Studierende der Beratung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu unterziehen. ²Die Beratung kann auch durch eine Lehrende oder einen Lehrenden erfolgen, die oder der durch die Studiendekanin oder den Studiendekan beauftragt wurde. ³Ebenso kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanats die Beratung durchführen. ⁴In dem Beratungsgespräch wird ein Studienplan zum erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase erstellt. ⁵Die Beratung wird bescheinigt; die Bescheinigung sowie der abgeprochene Studienplan werden zu den Unterlagen des Prüfungsamtes genommen.

(2) ¹Konnten die Prüfungsleistungen in den Modulen des Hauptstudiums nicht innerhalb von vier Semestern erbracht werden, gilt Absatz 1 entsprechend. ²Auf Antrag der oder des Studierenden werden bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

V. Abschluss des Orientierungsstudiums

§ 8 Art und Umfang des Orientierungsstudiums

(1) Das Orientierungsstudium wird im Hauptfach und im Nebenfach durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module des Orientierungsstudiums sowie die Erbringung der in diesen Modulen vorgesehenen Studienleistungen abgeschlossen.

(2) Das Orientierungsstudium besteht im Hauptfach aus den Studien- und Prüfungsleistungen der Module BAOS 1 bis BAOS 4, im Nebenfach aus den Studien- und Prüfungsleistungen der Module NFOS 1 und NFOS 2.

(3) ¹Die Gesamtnote des Orientierungsstudiums für das Fach Katholische Theologie gemäß § 13 Absatz 2 des Allgemeinen Teils ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 20 Absatz 2 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Fachnote

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind im Haupt- und im Nebenfach neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. der Nachweis der in § 4 des Allgemeinen Teils genannten Sprachkenntnisse,
2. das erfolgreich abgeschlossenen Orientierungsstudium sowie
3. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module

des Hauptstudiums und die Erbringung der in diesen Modulen vorgesehenen Studienleistungen.

(2) Die Bachelor-Arbeit (Modul BAHS 7) ist in § 24 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(3) Die Bachelor-Prüfung besteht über die im Orientierungsstudium erbrachten Prüfungsleistungen hinaus im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module BAHS 1 bis BAHS 5 und der Bachelor-Arbeit, im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module NFHS 1 bis NFOS 5.

§ 10 Bildung der Abschlussnote

(1) ¹In die Abschlussnote für das Fach Katholische Theologie im Hauptfach gehen

1. die Prüfungsleistungen des Orientierungs- und des Hauptstudiums (BAOS 1 bis BAOS 4 und BAHS 1 bis BAHS 5) sowie
2. die Bachelor-Arbeit

ein. ²Die Abschlussnote wird aus der Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nummer 1 und aus der Note der Bachelor-Arbeit gebildet. ³Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird gemäß dem in § 20 Absatz 2 des Allgemeinen Teils beschriebenen Verfahren errechnet. ⁴Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestimmt die Abschlussnote zu 75 Prozent; die Bachelor-Arbeit geht zu 25 Prozent in die Abschlussnote ein. ⁵Bei der Berechnung der Abschlussnote wird das in § 20 Absatz 2 im Allgemeinen Teil angegebene Verfahren angewendet. ⁶Die Abschlussnote wird entsprechend § 20 Absatz 6 des Allgemeinen Teils ausgewiesen.

(2) ¹In die Abschlussnote für das Fach Katholische Theologie im Nebenfach gehen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Orientierungs- und des Hauptstudiums (NFOS 1 und NFOS 2 sowie NFHS 1 bis NFOS 5) ein. ²Im Übrigen gelten Absatz 1 Sätze 5 und 6 entsprechend.

(3) Die Abschlussnoten gehen in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote nach § 26 des Allgemeinen Teils ein.

VII. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium in dem Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, legen bis zum Abschluss des Orientierungsstudiums Studien- und Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Bachelor-Prüfung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung ab. ²Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm bereits vor Abschluss einer vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnenen Studienphase gestatten, ihr oder sein Studium nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortzusetzen. ³Gegebenenfalls werden hierfür Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(3) Auf Antrag können Studierende, die das Studium in dem Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, den Studiengang innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Ordnung abschließen.

(4) ¹Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Ordnung nicht erworben.
²Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor